**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 2 (1836) **Heft:** 10-12

Rubrik: Kant. Aargau

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

was zu seinem Beile dient, und wodurch es seinem Bestimmungsziele näher ruden kann: denn ohne Licht keine Freiheit, ohne Vreiheit keine Gerechtigkeit, ohne Gerechtigkeit keine Tugend und kein Menschenglud. R. D.

Rant. Aargau. Eine Frage. Konnen Schulinspektoren, die zugleich Mitglieder der Gemeindeschulpflege, z. B. in R. und B. sind, die Inspektorate über die Gemeindeschulen in R. und B. übernehmen?

Fragen wir über diesen Gegenstand das Schulgesetz und die Vollziehungsverordnung um Rath, fo fuchen wir freilich einen Schwarz auf Weiß gedruckten S. umfonft - und der Gefetgeber und der Rl. Rath thaten wohl; denn, was sich von felbst versteht, was die gefunde Bernunft fo zu fagen mit sich bringt, braucht eben nicht in ein Gefet u. f. w. aufgenommen zu werden Wir beantworten obige Frage furz und entschieden mit : nein. Das Schulgeset fordert von den Schulinspektoren: sie sollen wachen, daß das Gesetz von Behörden und Lehrern vollzogen werde, und die Bollziehungsverord= nung fordert unter Anderm G. 155, lier. s.: "Die Aufsicht der Inspektoren erstreckt sich auf die pflichtmäßige Theilnahme und Aufficht, welche Gemeindräthe, Schulpflegen und Pfarrer den Schulen widmen." - In welche Stellung gerath nun ein Infpettor, der als Mitglied der Schulpflege und als Pfarrer in doppelter Beziehung über feine eigene Person referiren und urtheilen muß? Konnen folche Inspektoren unparteiische Wächter des Gesetzes fein? - Die ver= neinende Antwort versteht sich von felbst. Es ist in der That merkwurdig, daß sich folche Fälle in der Wirklichkeit vorfinden und daß foggr in dem Bezirke Brugg bis Meujahr 1837 (ob auch später, weiß Ginfender nicht bestimmt, vermuthet es aber) zwei folche Beisviele nachgewiesen werden konnen. Da es möglich ift, daß auch in andern Begirken Alehnliches fatt findet, fo wird auf diefen Uebel= stand offentlich aufmerksam gemacht, indem wir der Ansicht find, daß der Fortschritt unfers Schulwefens, außer guten und tuchtigen Lehrern, vorzüglich auch durch tüchtige, felbständige Schulin= fpeftoren bedingt wird.

— Die Schulblätter, die nicht nur Rühmliches mittheilen, sondern auch das Unrühmliche nicht verschweigen, damit die Betreffenden das lernen, was sie nicht thun sollen, haben auch schon gezeigt, wie da und dort der Bollziehung des neuen Schulgesetes Hindernisse entgegentreten, häusige Erzeugnisse des Unverstandes und der Bildungslosigkeit. Den Schulbehörden treten nicht selten Leute gegenüber, die das Geseh nur nach ihrem Gutdünken und zu ihrem Bortheil auslegen und gleichsam vorschreiben wollen, wie dasselbe in Beziehung auf ihre Kinder gehandhabt werden musse. Wir liefern

jest ein Beispiel dieser Art. Machstehender Brief ist von einem Hausvater geschrieben, der wegen der Schulversäumnisse seiner Kinder wiederholt von der Schulpflege seiner Kirchgemeinde vorgeladen, aber nicht erschienen war. Dieser Mann ist zugleich ein Angestellter seiner Gemeinde im Bezirke L.

> Hern Hern Presedänd der Schulpfleg

Ich bin so frey und Erheile phnen die Ferandwurddung wie ich es schon früher dem Hrn. Pfahrer fermeld habe das ich meine Kinder so siel mir Möglich sey Schulen werde, Ich Glaube nicht das mir jemand mir könne fordern, Und zwahr inn den umstenden wie ich mich oft befinde, Wegen meiner Aengbrüstigkeit und oft Schwehren Krankheiten und Auch wenig Vermögen und ich nich Bürgerholz bekomme und kein Gemeind Land, und dannoch meine Haushaltung bis dahin mit Ehren durch Gebracht habe mit den kleinen Verdienst

Ich habe schon oft von Meännern gehört klagen die doch eine Anstellung haben und Sold 1000 bis 1500 L wie könte Man so siel fordern von so einem Armen Mann Es ist nicht der Fall das ich ein Religions Ferächter sey und nicht begehren das meine Kinder Geschulet werden sonst würde ich mir nicht selbst so siel Mühe Geben und den lezsten Heller wogen und so oft in das arrämen nehmen, und zuletz mus ich so erinren wie schwehr es ist im Winder so kleine Kinder so weid im die Schul zu senden da ich oft so umbäslig am Abend Erhalten habe und keine Hülffe weder des Vatters im Himmel den Ehre und Peis inn im Ewigkeit Ammen

Genehmmigen fy meiner Wahren Achtung und Grus D. N.

Wenn Ih nicht Frend hate an Gelehrten Mämren so wurde ich nicht mein Aelter Knabe den Hernn H... in N... in das Contor Verakordert haben.

— Auszug aus einem Schreiben der Schulpflege von A. an den Bez. Schulrath in L. — "Endlich machen wir Ihnen noch die Anzeige, daß J. S. Gem. Ammann von D. und bisheriger Vize-Präsident unserer Behörde, mundlich durch unsern Präsidenten uns hat erklären lassen, daß er nicht mehr Mitglied der Schulpflege sein wolle, werl er wegen den ausgesprochenen Bußen von Seiten der Bürgerschaft in D. beträchtlich en Nachtheil in seiner Begangenschaft als Pintenschenks wirth und Salzauswäger leide." — Anmerkung Einsenders. Und wenn nun der wohlgeachtete Herr Gemeindzammann nach seinem Austritt aus der Schulpflege dem Gesch zusolge allfällige Büßungen von Seite der Schulpflege zur Bollziehung erhält, soll dann etwa auch um der Pintenschenke und

Salzauswägerei willen das Geseth hintangeseht werden? — Jedensfalls wird das Inspektorat weislich handeln, wenn es auf einen Beamten solcher Gesinnung ganz vorzüglich seine Ausmerksamkeit richtet. — Dieser Herr Gemeindammann ist freilich der nämliche, welcher als Schulsondverwalter die Nechnungen pro 1832, 1833 und 1834 erst im Lause des Jahrs 1836, vom Bez. Gericht dazu anges halten, abgelegt hat.

- Die Vollziehungeverordnung zum Schulgesche, betreffend das Gemeindschulwesen, ift erschienen. Bu ihren wichtigften Beftim= mungen gehören unftreitig die Borfdriften, welche eine genaue Rontrollirung des Schulbesuches bezwecken. Die hiefur aufgestellten Sabellen erforderen eine Menge von Linien, und es ift in der That feine fleine Arbeit, diefe Tabellen gehörig einzurichten. Aber eben weil das Geschäft mubfam ift, darum nehmen es Biele nicht genau damit; Andere verfteben die Sache gar nicht und getrauen fich auch nicht, die Tabellen anzufertigen. Ware es nicht zwedmäßig, diese Tabellen fur den gangen Ranton drucken oder lithographiren zu laffen? Die Ausgabe fur das Papier, die nun einmal nicht umgangen werden fann, wurde dadurch nur unbedeus tend erhöht; die Lehrer, Schulpflegen und Gemeindrathe wurden eine folche Erhöhung, das sind wir überzeugt, sich gern gefallen laffen, um nur das leidigen Linienziehens überhoben zu fein. Dadurch aber, daß man ihnen die Arbeit erleichtert, wird man sie auch eher Dafür gewinnen; der Geschäftsgang wird dadurch ebenfalls be= schleunigt, und vielleicht, ja febr mahrscheinlich, läßt sich dadurch mancher Stoff zu Rlagen zum voraus beseitigen. Diese Angelegen= heit verdient gewiß die Beachtung der oberften Schulbehörde, von der fich hoffen läßt, daß fie hierin das Zwedmäßige vorkehre.
- Der Kantonsschulrath hat vor einigen Monaten von den= jenigen Gemeinden, welche auf die gesetlichen Staatsbeitrage an die Lehrerbefoldungen Anspruch madjen, die Gingaben ihrer (Bemeinds = und Schulfondsrechnungen gefordert. Gin öffentliches Blatt hat nun die Bemerkung gemacht, daß man bei Untersuchung genannter Rechnungen allerlei Mangel und Gebrechen entdeckt habe, denen eine fehr unstatthafte Verwaltung zu Grunde liege. wollen uns hiezu nur die Bemerkung erlauben, daß diese Entdeckung eben nicht neu, sondern daß sie anderwärts und früher auch schon gemacht worden ift, und daß man fogar an eine höhere Stelle darüber berichtet hat. So muß es — um nur einige Beispiele anzuführen - in der That febr auffallen, daß einzelne Gemeinden, die eben nicht zu den fleinsten gehören, es noch nicht weiter als bis du einem Schulgute von etwa 200 bis 400 Fr. gebracht haben; daß der Schulfondspfleger mehrere Sunderte ftets in der Sand hat und fur sich, um die Jahresrechnung dem Bezirksschulrathe zuzustellen,

einen Taglohn in Mechnung bringt, wenn er schon keinen Gang ges macht, sondern die Rechnung durch eine unentgeltliche Gelegenheit an Ort und Stelle befördert hat; endlich daß so wenige oder gar keine Bußengelder verrechnet sind, wenn schon zahlreiche Schulvers säumnisse stattgefunden haben. Die Bezirksschulräthe können in dieser Hinsicht durch strenge Aussicht sehr viel leisten. Wer übrigens selbst schon das Amt eines Rechnungsrevisors verwaltet hat und dabei öfter zu strengen Rügen genöthigt war, der muß sehr mißtrauisch sein, wenn er alle Rechnungen desselben Bezirks nun mit einem Male mit der bloßen Passation versehen sieht. Es kann uns daher nur freuen, wenn nun die oberste Schulbehörde sich selbst von gewissen Mißbräuchen überzeugt hat. Möge sie mit scharfem Messer alles Schadhafte in dem Rechnungsorganismus ausschneiden.

— Reinlichkeit ist eine unerläßliche Eigenschaft eines Schulzgebäudes. Es spielen daher die Abtritte eine bedeutende Rolle. Man kann es deshalb nur vollständig billigen, wenn bei Erbauung neuer Schulhäuser darauf geachtet wird, daß die Abtritte außerhalb verlegt werden. Man muß sich daher auch billig wundern, daß unlängst der Staatsbeitrag für ein neues Schulhaus bewilligt wurde, wo der Gemeindrath eigenmächtig die Abtritte im Schulhause andringen ließ, obgleich seiner Zeit die entgegengesente Bedungung gestellt worden war. Dies ist eines besondern Umstandes wegen noch mehr auffallend. Fast zu gleicher Zeit nämlich sah sich der betreffende Bezirksschulrath genöthigt, einen Gemeindrath desselben Bezirks aufzusordern, daß er das Nöthige vorkehre, indem der im Innern des Schulhauses daselbst angebrachte Abtritt das Mauerzwerk von unten herauf zerstöre und dem Gebäude Gesahr bringe.

In Wettingen und Würenlos haben sich Arbeitsschulen für Mädchen gebildet. Die beiden Pfarrer — Bumbach er und Hard=
meier — lassen durch ihre Hanshälterinnen den Unterricht unentgeltlich ertheilen. In Wettingen werden wöchentlich wenigstens sechs
Stunden für die Mädchen der Fortbildungsschule und jene der dritten
Abtheilung der Alltagsschule gegeben; in Würenlos nehmen 26 Schülerinnen (darunter mehrere resormirte) am Unterrichte Theil. Das
Lokal haben beide Unternehmer in ihrem Pfarrhause eingeräumt. Die
Gemeinden haben demnach hiefür gar keine Unkosten. — Es ist zu
wünschen, daß diese beiden Anstalten sich schnell heben, daß die Gemeinden die ihnen daraus entspringende Wohlthat gehörig würdigen
und dieselben unterstüßen, damit sie sich bald zu Leistungen erheben,
die den Forderungen des Reglements entsprechen. Daß dies geschehen
werde, dazu ist gegründete Hossnung vorhanden.